

		<ul style="list-style-type: none"> - Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Promillesatz für die Berufsgruppen/Berufszweige Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, Erzeuger kunstgewerblicher Gegenstände, Gold- und Silberschmiede, Musikinstrumentenerzeuger, Uhrmacher sowie alle Sonstigen 	2,00 ‰
		Die Summe aus festem Betrag pro Berufsgruppe/Berufszweig und anteiligem Betrag der SV-Beitragssumme ist gedeckelt mit	€ 1.000,00
		Ruht (ruhen) alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist folgender Beitrag zu entrichten	€ 65,00
		keine Staffelung nach der Rechtsform	

Beschlusserfordernis

Gem. § 61. Abs. 1 WKG ist die Fachgruppentagung jedenfalls beschlussfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung in der Kammerzeitung oder einem anderen allen Mitgliedern zugänglichen Publikationsorgan wie der Fachzeitschrift der Fachgruppe oder dem Internet verlautbart wurde, wobei die Verlautbarung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen muss.